

Z. III. 1915

2

Vorratserhebung von Militärtüchern.

Eine heute veröffentlichte Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 6. Dezember 1915 betreffend Vorratserhebung von Militärtüchern, anderen reinwollenen, halbwollenen und manipulierten Stoffen (Kommerzware), konfektionierten Mänteln für Männer und Männeranzüge sowie Decken enthält folgende Bestimmungen:

Die Vorratserhebung.

Der Vorratserhebung unterliegen:

A. Reinwollene, halbwollene und manipulierte Stoffe:

a) vorschriftsmäßige feldgraue und hechtgraue Militärtücher, und zwar sowohl reinwollene als auch manipulierte;

b) bunte Militärstoffe in Friedensfarben, nach nicht der Vorschrift entsprechenden Mustern erzeugte Militär- und Marinestoffe, bei Heereslieferungen als nicht vorschriftsmäßig befundene, zurückgewiesene Waren;

c) für Offiziersuniformierung bestimmte Stoffe;

d) reinwollene Kommerzware in der Breite von 136 bis 142 Zentimeter zwischen den Leisten und im Mindestgewichte von 500 Gramm per laufendes Meter;

e) halbwollene und manipulierte Kommerzware in der Breite von 136 bis 142 Zentimeter zwischen den Leisten und im Mindestgewichte von 500 Gramm per laufendes Meter;

B. Männerkonfektion:

f) Kommerzmäntel aller Art;

g) Männerzivilanzüge;

C. Decken:

h) Mannschafts(Bett)decken in der Mindestgröße von 120×180 Zentimeter und im Mindestgewichte von 900 Gramm per Stück und Pferdebedecken in der Größe von 110 bis 155×170 bis 240 Zentimeter, im Mindestgewichte von 2000 Gramm.

Wer in den sub h angeführten Decken Aufträge seitens einer k. u. k. Militär-, k. k. Landwehr-, königlich ungarischen Landwehr- oder k. u. k. Marinebehörde hat, ist außerdem gehalten, diejenigen Mengen bekanntzugeben, zu deren Lieferung er am 31. Dezember 1915 noch verpflichtet ist.

Als noch zu liefernd gelten jene Mengen, welche der Lieferant am 31. Dezember 1915 noch nicht einer Transportanstalt zur Beförderung an die bestellende Behörde übergeben hat.

Nicht anzeigepflichtig.

Sind bei den in a bis c angeführten Stoffen Vorräte einer und derselben Art und Farbe unter 100 Meter, bei den in d und e angeführten Stoffen Vorräte einer und derselben Art und Farbe unter 300 Meter, bei den in f angeführten Mänteln (Leberröcken) und bei den in g angeführten Männerkleidern Vorräte unter 50 Stück, beziehungsweise Garnituren der einzelnen Gattungen ohne Rücksicht auf die Größe, bei den in h angeführten Decken Vorräte unter 100 Stück einer Qualität (ohne Rücksicht auf die Größe) in Mannschafts(Bett)decken oder unter 200 Stück in sämtlichen der Anzeigepflicht unterliegenden Decken.

Die Termine.

Personen, Firmen, Vereine und autonome Körperschaften, welche die bezeichneten Gegenstände gewerbmäßig oder zu gemeinnützigen Zwecken erzeugen, verwenden, verarbeiten oder in Verwahrung haben, sind verpflichtet, die am 31. Dezember 1915 in ihrem Besitze oder ihrer Verwahrung befindlichen Mengen bis längstens 5. Jänner 1916 unter Benützung der vorgeschriebenen Anmeldebescheine jener Handels- und Gewerbekammer anzuzeigen, in deren Sprengel der Aufbewahrungsort der Ware gelegen ist. Die Handels- und Gewerbekammer hat die überprüften Anmeldebescheine unter Anschluß eines Summariums bis längstens 15. Jänner 1916 dem Handelsministerium vorzulegen.

In der Folge sind die Anmeldungen nach dem Stande vom 21. März, 30. Juni und 30. September bis zum 5. des darauffolgenden Monats an die Handels- und Gewerbekammern zu erstatten. Die Vorlage an das Handelsministerium erfolgt seitens der Handels- und Gewerbekammern in der gleichen Weise und unter Einhaltung der gleichen Termine wie bei der ersten Vorratserhebung.

Vorratserhebung und Verarbeitung von Baumwolle.

Nach einer heute verlautbarten Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 6. Dezember 1915 betreffend Abänderung der Ministerialverordnung vom 15. September 1915 über die Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle hat der Punkt 3 des der Ministerialverordnung vom 15. September 1915 angeschlossenen Verzeichnisses der Artikel, für welche Baumwollgarne im Sinne des § 4 dieser Verordnung außer zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung hergestellt werden dürfen, zu lauten:

„3. Baumwollstoffe zur Herstellung von Getreide-, Mehl- und Zuckersäcken, insofern es sich um die Erfüllung von Schlüssen handelt, die vor dem 15. November 1915 getätigt wurden, und der Nachweis über den Zeitpunkt der Auftragserteilung der Vereinigten österreichischen und ungarischen Baumwollzentrale in Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße 32—34, innerhalb fünf Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wird.“

B. Budapest, 6. Dezember. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Anmeldepflicht der Vorräte von Baumwolle und Baumwollfäden sowie über die Einschränkung der Verarbeitung von Baumwolle. Ferner wird eine Ministerialverordnung veröffentlicht über das Verbot der Verarbeitung und Veräußerung gewisser Baumwollmaterialien sowie über die Requirierung und Anmeldung derselben, schließlich eine Verordnung über die Anmeldepflicht der Vorräte von militärischen Stoffen und anderen aus Wolle erzeugten und manipulierten Stoffen sowie von konfektionierten Mänteln, Männerkleidern und Decken.